



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 117 Säle ohne bühnenmäßige Ausstattung (29.9.21).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

**Feuersichere Türen in Warenhäusern,
Theatern und Räumen zur Herstellung oder Lagerung
von Zelluloidwaren.**

RdErl. d. MdöA., MfHuG., Mdl. v. 24. 3. 1914

— III. B. 7. 52. C. B., III. 2790, II d. 789.

(ZBIBV. S. 273) [vgl. lfd. Nr. 118 a u. 119].

In Abänderung der Runderlasse vom 28. November 1911*) — III. B. 7. 370. I. D. B. M. d. ö. A/III. 6989. M. f. H. u. G./II d. 3237. M. d. I. — und vom 23. Januar 1912 — III. 8646. M. f. H. u. G. III/B. 7. 7. M. d. ö. A./II d. 190. M. d. I. — bestimmen wir bezüglich feuersicherer Türen in Warenhäusern, Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen, Zirkusanlagen und Räumen zur Herstellung oder Lagerung von Zelluloidwaren, daß künftig an der Schwelle nur eine Falzbreite von 1 cm zu fordern ist.

**Änderung der Polizeiverordnung
über die bauliche Anlage, die innere Einrichtung und
den Betrieb von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen
und Zirkusanlagen vom 6. April 1909 — III. B.
7. 75. D. B. MdöA. — II. e. 1146. Mdl. [vgl. lfd. Nr. 114].**

RdErl. d. MfV. u. Mdl. v. 29. 9. 1921 — II. 9. Nr. 563 u. II E 1940.

(VMBL. S. 472.)

Nach § 2 D, letzter Absatz, des Musters zu einer Polizeiverordnung über die innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Zirkusanlagen — mitgeteilt durch den oben erwähnten Erlaß (vgl. Jahrgang 1909 d. Bl., S. 225) [vgl. lfd. Nr. 114] — dürfen in einem öffentlichen Versammlungsraum auf einem Bühnenpodium andere als Gesangs- oder deklamatorische Vorträge oder Schaustellungen unter Mitwirkung von 4 Personen nicht dargeboten werden.

Hiernach sind also in einem öffentlichen Versammlungsraum mit Bühnenpodium, wenn er nicht den an Theater zu stellenden bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Anforderungen entspricht, alle Varietévorstellungen mit mehr als 4 Personen, sowie alle dramatischen Handlungen, also auch Einakter, Operetten usw. unzulässig.

Wird nun in einem öffentlichen Versammlungsraum von der Aufstellung eines Bühnenpodiums abgesehen und nur ein offenes Vortragspodium ohne jede bühnenmäßige Ausstattung benutzt, so unterliegt eine derartige Anlage nicht den Anforderungen und Beschränkungen des § 2 D der genannten Polizeiverordnung.

Es können daher in Sälen, die zwar nicht den Anforderungen an Theater entsprechen, aber allen Anforderungen an öffentliche Versammlungsräume genügen, derartige Darbietungen dann zugelassen werden, wenn kein Bühnenpodium, sondern nur ein einfaches, offenes Vortragspodium ohne jede bühnenmäßige Ausstattung verwendet wird.

*) ZBIBV. 1911, S. 632 [vgl. lfd. Nr. 119].

Die bisherigen Vorschriften enthielten also eine Lücke, die durch die Begriffsbestimmung im § 2 zum neuen Buchstaben E und durch die Paragraphen 95 a bis g ausgefüllt werden soll.

Da es vorgekommen ist, daß Dispensbehörden auch Dispense von den in § 2 enthaltenen Begriffsbestimmungen erteilt hatten, wodurch der Willkür Tür und Tor geöffnet war, so sind die Begriffsbestimmungen in § 2 insofern geändert, als die Bauvorschriften aus ihnen herausgenommen und den sonst für diese Anlagen bestehenden Bauvorschriften in §§ 72 u. f. einverleibt sind; dadurch wird ein Bündnis nach Erteilung von Dispensen von dieser Vorschrift beseitigt. Ich ersuche daher, in Zukunft Dispense von dem § 2 nicht mehr zu erteilen, sondern die Versammlungsräume zunächst nach den Begriffsbestimmungen im § 2 zu A bis F zu klassifizieren und sodann gegebenenfalls Dispense von den in den §§ 3 u. f. gegebenen Vorschriften durch Einzelaufführung der Abweichungen zu erteilen.

Die in neuerer Zeit in immer weiterem Umfange stattfindende Verwendung von Schulsälen für öffentliche Darbietungen bildet häufig eine Gefahrenquelle für die Besucher, da diese Räume nicht unter die allgemeinen Bestimmungen der Theaterverordnung fallen, die Zahl der Ausgänge und die Beschaffenheit der Treppenanlagen und des Bühnenpodiums genügt häufig nicht den in polizeilicher Hinsicht zu stellenden Anforderungen.

Die Benutzung der Schulräume zu öffentlichen Aufführungen ist nunmehr durch einen Zusatz zu § 123 von einer besonderen baupolizeilichen Genehmigung der Polizeibehörde abhängig gemacht worden.

Die nach dem Vorgesagten vorzunehmenden Änderungen der zurzeit gültigen Polizeiverordnung ergeben sich aus der Anlage.*)

*

Baupolizeiliche Bestimmungen über Feuerschutz

118

RdErl. d. MfV. v. 12. 3. 1925 — II 9. 161 [vgl. lfd. Nr. 121].

(VMBI. S. 130.)

Zur Vermeidung von Zweifeln bei der Anwendung der Bauordnungsbestimmungen hat es sich als notwendig herausgestellt, die bisherigen Begriffe „massiv“, „feuerfest“ und „feuersicher“ durch Bezeichnungen zu ersetzen, die klarer erkennen lassen, welche Forderungen an die betreffenden Bauteile zu stellen sind. In einer Besprechung mit den beteiligten Verbänden der Feuerwehr und der Feuerversicherungsanstalten sind hierfür die Begriffsbestimmungen „feuerbeständig“ und „feuerhemmend“ gewährt worden.

Diese Begriffe sind nunmehr allgemein statt der bisherigen Begriffsbezeichnungen „feuerfest“ und „feuersicher“ in den Bauordnungen, bei Prüfung der Bauanträge, in polizeilichen Verfügungen usw. anzuwenden. Die Begriffsbestimmung „massiv“ ist in den Bauordnungen zu unbestimmt und nicht mehr zu gebrauchen. Wegen der Änderungen der Bauordnungen wird das Erforderliche besonders verfügt.

Die Anforderungen an die feuerbeständige oder feuerhemmende Bauweise sind in der Anlage näher angegeben. Diese Anforderungen

*) Nicht abgedruckt, da im Wortlaut der Verordnung [vgl. lfd. Nr. 114] berücksichtigt.